

# Brigitte Hürlimann: Regelung der Prostitution – Situation in der Schweiz

## Einleitung

Hätte ich noch vor ein paar Jahren die Frage beantworten müssen, wie denn in der Schweiz mit Prostitution umgegangen werde, meine Antwort wäre vorsichtig optimistisch aber doch eher zuversichtlich ausgefallen – so ein bisschen typisch schweizerisch halt. Ich hätte beispielsweise gesagt, dass die Schweizerinnen und Schweizer und mit ihnen auch die meisten Behörden unseres Landes zwar nicht erfreut darüber seien, dass es eine gesellschaftliche Realität namens Prostitution gebe, dass sie aber recht pragmatisch, liberal und unaufgeregt damit umgingen, und dies seit vielen Jahrzehnten: Dass sie es also irgendwie akzeptierten, dass es Männer gibt, die für Sex bezahlen – und dass es Männer und Frauen gibt, die eine solche Dienstleistung gegen Entgelt anbieten.

Stellt man mir aber heute die gleiche Frage, wie eben jetzt, an dieser Tagung, so fällt meine Antwort doch deutlich pessimistischer aus. Den Prostituierten weht in der Schweiz seit ein paar Jahren ein sehr kühler Wind entgegen. Sie können zunehmend mit sehr wenig Verständnis der Bevölkerung und mit wenig Verständnis der meisten Behörden rechnen. Prostitution wird fast nur noch als ein störendes, immissionsreiches Gewerbe im Dunstkreis krimineller Machenschaften wahrgenommen, als ein Gewerbe, das aus Opfern und Tätern besteht: Opfer sind alle Prostituierten und Täter sind die Zuhälter, die Bordellbetreiber, aber auch die meisten Freier. Diese negative Grundhaltung und dieses schablonenhafte, undifferenzierte Schwarzweiß-Denken hat mit der Personenfreizügigkeit eindeutig zugenommen. Es ist landauf, landab die Rede davon, dass sich so viele Frauen wie noch nie in der Schweiz prostituieren, und zwar in erster Linie Ausländerinnen, Frauen aus der EU, vor allem aus Osteuropa.

Weil sich die EU-Frauen bei den Behörden melden müssen, hat man ja auch exakte Zahlen, die dann sofort politisch ausgeschlachtet werden. Was hingegen die Prostitution von Frauen aus sogenannten Drittstaaten oder aber von Schweizerinnen und niedergelassenen Ausländerinnen betrifft, da gibt es nur sehr vage und sehr abenteuerliche Vermutungen und Schätzungen. Ausländerinnen aus nicht EU-Staaten ohne Aufenthaltsbewilligung ist die Ausübung der Prostitution nicht erlaubt. Tun sie es trotzdem, ist von illegaler Prostitution die Rede, und den Frauen drohen Strafen, Ausschaffungshaft und Wegweisung. Solche illegalisierte Prostituierte gibt es in der Schweiz durchaus, sie arbeiten unter besonders schwierigen Verhältnissen, und es gibt keinen politischen Willen dafür, ihre Situation verbessern zu wollen.

Der Geschäftsführer der Aids-Hilfe Schweiz geht von 20 000 Prostituierten in der Schweiz aus, wovon rund 80 % einen Migrationshintergrund aufweisen und knapp 40 % aus Osteuropa und dem Baltikum stammen. Diese Zahlen hat die Aids-Hilfe-Schweiz aufgrund von Kontakten ihrer Streetworker aufgerechnet. Es gibt bis heute in der Schweiz kein verlässliches statistisches Material über die Anzahl, die Herkunft oder die Art der Berufsausübung innerhalb der Prostitution. Erst vor wenigen Monaten ist das kriminalistische Institut der Universität Zürich damit beauftragt worden, solche statistischen Angaben zu erheben, also erstmals Prostitution schweizweit zu erfassen. Es ist natürlich kein Zufall, dass ausgerechnet ein kriminalistisches Institut mit dieser Aufgabe betraut wird und nicht beispielsweise der schweizerische Gewerbeverband oder eine Gewerkschaft oder eine Wirtschaftskammer: Nein, es wird der Kriminalistik zugeordnet, und das sagt doch eigentlich schon fast alles aus über den Umgang mit Prostitution in der Schweiz.

# **Brigitte Hürlimann: Regelung der Prostitution – Situation in der Schweiz**

## **Die Freier – Verbotsdiskussion**

Die Aids-Hilfe Schweiz schätzt zudem, dass rund 350 000 Männer Prostituierte aufsuchen, das wäre rund jeder 5. Mann in der Schweiz. Und noch ein letztes Wort zu den Freiern, im Rahmen dieses kurzen, einleitenden Überblicks: In den letzten paar Monaten ist die Diskussion um ein Verbot der Prostitution in der Schweiz wieder neu aufgeflammt, und zwar mit einer Intensität, wie ich es in den letzten Jahrzehnten noch nie erlebt habe. Eine der größten Tageszeitungen der Schweiz mit einer aufgeklärten, links-liberalen Orientierung, stürzte sich mit Begeisterung auf die Idee, man könnte doch einfach die Freier bestrafen, nach dem sogenannten Schweden-Modell, und dann wären sämtliche Probleme gelöst, und zwar auf dem Buckel dieser bösen Freier, Zuhälter und Bordellbetreiber, die es nicht anders verdienen, und nicht auf Kosten der armen, ausgebeuteten Prostituierten, die, einmal mehr, pauschal als willen- und wehrlose Opfer stigmatisiert werden.

In solchen Diskussionen ist auffallend viel von der Würde der Frau die Rede. Prostitution, so heißt es neuerdings wieder, lasse sich mit der Würde der Frau nicht vereinbaren, nie, unter welchen Umständen auch immer, sei es auf der Straße, im Escort, Saunaklub oder im Bordell. Was dann mit jenen Frauen geschehen soll, die sich dafür entschieden haben, ihr Leben (und oft auch das Leben ihrer Familien) mit sexuellen Dienstleistungen zu finanzieren, wenn man die Kundschaft bestraft und somit das Gewerbe schlicht verunmöglicht, darüber wird nicht debattiert. Kein Thema ist außerdem für die Verbotsanhängerinnen – und dazu gehören auch große Frauenorganisationen in der Schweiz –, was mit den Männern geschieht, die auf der Suche nach entgeltlicher Sexualität sind und mit diesem Bedürfnis kriminalisiert wegen. Solche Männer haben dann vermutlich ihr Bedürfnis zu unterdrücken oder via Internetangebote daheim auf dem Sofa zu befriedigen. Oder sie reisen ins Ausland. Oder sie belästigen Frauen auf der Straße, die keinen Sex gegen Geld anbieten. Die Geschichte lehrt uns, es ist eine Binsenwahrheit, dass sich Prostitution durch Verbote noch nie ausrotten ließ – nie und nirgends, weder das Angebot noch die Nachfrage. Doch um diese Erkenntnis foutieren sich die Verbotsanhängerinnen, die nicht müde werden, Prostitution mit Sklavenhandel und Menschenhandel gleichzustellen. Die neu aufgeflamnte Verbotsdiskussion in der Schweiz geht also ganz eindeutig in Richtung der abolitionistischen Bewegung.

## **Legalisierung 1942**

Der Verbotsdiskussion zum Trotz muss daran erinnert werden, dass in der Schweiz die Prostitution seit 1942 landesweit legal ist, seit dem Inkrafttreten des schweizerischen Strafgesetzbuches. Homosexuelle Prostitution hingegen wurde erst 1992 legalisiert, also geschlagene 50 Jahre später. Und noch bis in die Mitte der 1990er Jahre wurden in einzelnen Landesteilen der Schweiz Konkubinatspaare strafrechtlich verfolgt – also jene Männer und Frauen, die ohne Trauschein unter dem gleichen Dach wohnen, Tisch und Bett teilen. In einem solchen Umfeld also war die Prostitution zwar seit Jahrzehnten grundsätzlich erlaubt, aber doch sehr einschränkend geregelt; das damalige Schweizerische Strafrecht funktionierte auch als Sitten- und Moralwächter, es galt, den damals vorherrschenden moralischen Auffassungen einer Bevölkerungsmehrheit Nachdruck zu verleihen. Noch bis tief in die 1950er Jahre genügte es beispielsweise, dass eine Frau in der Stadt Zürich in einem knallroten Mantel –nicht Minirock, Mantel! – den Gehsteig auf und ab schlenderte und auffällig umher schaute, um sich strafbar zu machen.

# **Brigitte Hürlimann: Regelung der Prostitution – Situation in der Schweiz**

## **Die Wirtschaftsfreiheit**

Schon 1975 befand das oberste Schweizer Gericht, das Bundesgericht, dass auch Prostituierte, die ja seit 1942 einem legalen Gewerbe nachgehen, unter dem Schutz der verfassungsmässigen Wirtschaftsfreiheit stehen. Will also der Staat die Ausübung des Gewerbes regeln oder einschränken, so muss er stets abwägen, ob es für den Eingriff eine genügende gesetzliche Grundlage gibt, ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht und ob der Eingriff verhältnismässig ist. Diese Grundsätze gelten bis heute und auch für den Straßenstrich. Es waren übrigens Prostituierte aus Genf gewesen, die sich erfolgreich dagegen gewehrt hatten, dass auf dem ganzen Stadtgebiet die Straßenprostitution verboten werden sollte. Das Bundesgericht taxierte ein solches Verbot damals als unverhältnismässig. Nun ist dieser Entscheid bald vierzig Jahre alt. Er ist noch bis vor kurzem unwidersprochen respektiert und angewandt worden, doch im Zuge der neusten Verbotsdiskussion und weil man in der Schweiz zunehmend Mühe bekundet mit dem Straßenstrich, werden immer mehr Stimmen laut, die finden, der Bundesgerichtsentscheid sei veraltet. Es müsse neu überprüft werden, ob ein Straßenstrich tatsächlich aus Gründen der verfassungsmässigen Wirtschaftsfreiheit zu tolerieren sei. Mit anderen Worten: Wenn man die Prostitution schon nicht von heute auf morgen gänzlich verbieten darf, dann wenigstens diesen ungeliebten Straßenstrich.

## **Der Straßenstrich**

Die Debatte um den Straßenstrich dominiert weitgehend die Diskussion um den heutigen und künftigen Umgang mit Prostitution. Der berühmteste und berüchtigtste Straßenstrich der Schweiz befindet sich in der Stadt Zürich, am Sihlquai. Die Rede ist unisono von unhaltbaren, menschenunwürdigen Zuständen, von einer Masse von Prostituierten, die vor allem aus Osteuropäischen Ländern stammt (in erster Linie aus Ungarn und Rumänien), die der Volksgruppe der Roma angehören und die unter der Fittiche von skrupellosen, gewalttätigen Zuhältern stehen.

Die Medien reißen sich um das Thema Straßenstrich am Sihlquai, sie berichten in großen Reportagen darüber und zeigen liebend gerne Fotografien oder Filmaufnahmen von möglichst spärlich bekleideten Frauen. Die Fotografen und Kameraleute schießen diese Fotos aus dem fahrenden Auto heraus oder im Gebüsch versteckt. Die Frauen werden nicht gefragt, ob sie fotografiert werden möchten – und überhaupt spricht man nicht mit ihnen, wenn man über sie berichtet. Was in den Medien auch fast nie erwähnt wird, ist die Tatsache, dass es sich beim Sihlquai um eine stark befahrene Ausfallstraße mit Gewerbebauten handelt, dass sich nur gerade ein Wohnblock in der Nähe befindet, und dass sich das Prostitutionsgewerbe am Sihlquai in den meisten Nächten ruhig und unspektakulär abwickelt – ohne die Quartierbevölkerung zu stören. Was auf jeden Fall zu bemängeln ist, doch auch das ist nicht im Fokus der Medien, das ist die mangelnde Infrastruktur und die harten Arbeitsbedingungen der Frauen; vor allem im Winter – doch davon und vom geplanten Strichplatz mit Boxen in der Stadt Zürich wird Ihnen heute Nachmittag Regula Rother noch ausführlich berichten.

## **Prostitutionsgewerbeverordnung**

Wegen der öffentlichen, empörten Debatte über die angeblich so schlimmen Zustände am

## **Brigitte Hürlimann: Regelung der Prostitution – Situation in der Schweiz**

Straßenstrich und über die seit der Personenfreizügigkeit tatsächlich steigende Anzahl von EU-Frauen, die sich in der Schweiz und in Zürich prostituieren, hat die Stadt Zürich jüngst ein kommunales Prostitutionsgesetz erlassen, das den hübschen Namen Prostitutionsgewerbeverordnung trägt. Es soll, so die ehrbare Absicht der Stadtverwaltung, den Gewerbecharakter der Prostitution betonen. Dieser schönen Absicht zum Trotz bringt der neue Erlass – der ja nur für die Stadt Zürich gilt – in erster Linie neue Vorschriften, neue Gebühren und äußerst komplizierte behördliche Bewilligungsverfahren. Das Gesetz ist bisher erst teilweise in Kraft getreten. Zu den wichtigsten Änderungen gehört, dass jede Frau, die sich auf der Straße prostituieren will, künftig eine Bewilligung holen muss; das wird unter anderem damit begründet, dass es sich beim Straßenstrich um einen gesteigerten Gemeingebrauch von öffentlichem Grund und Boden handelt. Jeder Marktfahrer, der seine Ware auf der Straße feilhalten will, heißt es, braucht auch eine solche Bewilligung. Als zweiten Grund für die neue Bewilligungspflicht wird eine Überprüfung der Selbständigkeit und Freiwilligkeit genannt. Die Polizei will mittels eines Fragekatalogs, der aus 52 Fragen besteht, herausfinden, ob die Prostituierte ihren Beruf tatsächlich selbständig und freiwillig ausübt oder nicht.

Neu wird auch eine Bewilligungspflicht für die Bordellbetreiber in der Stadt Zürich eingeführt, und es zeichnet sich ab, dass die Anforderungen an ein legales Bordell derart hoch sein werden, dass es sich jeder Betreiber gut überlegen wird, ob er sein Gewerbe künftig nicht lieber in der Illegalität führen soll – oder einfach außerhalb der Stadt Zürich, wo sich heute schon die größten Bordellbetriebe befinden, meist in Gewerbe- und Industriezonen. Die Gemeinden rund um die Stadt Zürich befürchten eine Zunahme des Sexgewerbes, wegen der neuen Verordnung, die nur für das Stadtgebiet gilt.

### **Absurde Situation**

Mit ihrem Gesetzeserlass, schafft die Stadtverwaltung der größten Stadt der Schweiz eine absurde Situation. Sie will den Straßenstrich möglichst klein halten, weil er in der Bevölkerung wenig toleriert wird, die sichtbarste Form von Prostitution darstellt und weil er für die Frauen schwierige Arbeitsbedingungen bedeutet. Gleichzeitig aber wird durch die Prostitutionsgewerbeverordnung die Bordellprostitution, die zu viel weniger Aufsehen und Ärger führt – und in aller Regel bessere Arbeitsbedingungen bietet, erschwert.

Wegen der ganzen Aufregung rund um den Zürcher Straßenstrich geht immer wieder vergessen, dass deutlich über 80 Prozent, ja bis zu 90 Prozent aller EU-Frauen, die in den Kanton Zürich einreisen, um sich hier zu prostituieren, nicht auf der Straße arbeiten. Die Statistik des Kantonalzürcher Amtes für Arbeit und Wirtschaft zeigt, dass im September dieses Jahres nur gerade 11 Prozent der eingereisten EU-Frauen auf dem Straßenstrich und rund 87 Prozent in einem bordellartigen Betrieb arbeiteten. Im Oktober, also vergangenen Monat, waren 159 EU-Frauen, die mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung für die Arbeit in einem Bordell nach Zürich einreisten und nur gerade 18 Frauen, die auf dem Strich arbeiten wollten. Wie gesagt, gesamtschweizerische Zahlen sind noch nicht aufgearbeitet, da Zürich aber über den größten Straßenstrich verfügt, dürfte in den anderen Landesteilen der Anteil der Frauen, die in einem Bordell oder einer Wohnung arbeiten, noch deutlich höher sein.

Solche Zahlen und Verhältnisse werden von der Öffentlichkeit schlicht nicht zur Kenntnis genommen – ebenso wenig wird zur Kenntnis genommen, dass die Prostitution im Innern

## **Brigitte Hürlimann: Regelung der Prostitution – Situation in der Schweiz**

eines Gebäudes kaum zu Problemen und Reklamationen führt. Die Empörung über den Straßenstrich und damit über die sichtbarste Form der Prostitution übertüncht alles und ist eine wichtige Motivation für neue, regulatorische Gesetzeserlasse in der ganzen Schweiz; die zweite maßgebende Motivation sind die EU-Frauen, die im Rahmen der Freizügigkeitsabkommen einreisen – wobei hier im Gegensatz zum Straßenstrich nicht klar ist, warum sie die öffentliche Ordnung in der Schweiz stören sollen. Es sind, wie fast immer beim Thema Prostitution, diffuse Ängste, die ganz schnell zu einschneidenden neuen Auflagen und Verbote führen.

### **Kantonale Gesetze in der Schweiz**

Die Stadt Zürich ist nicht das einzige und nicht das erste Gemeinwesen in der Schweiz, das neue Gesetze für den Umgang mit Prostitution geschaffen hat. Mit den gesetzgeberischen Aktivitäten haben vor rund zehn Jahren die französisch- und italienischsprachigen Gebiete der Schweiz begonnen, inzwischen ziehen immer mehr deutschsprachige Kantone und Städte nach: eben beispielsweise die Stadt Zürich, die Stadt Luzern oder der Kanton Bern. Die Kantone, also die Gliedstaaten der Schweiz, sind mit sehr viel Souveränität ausgestattet, sie dürfen jedoch Bundesrecht nicht untergraben. Noch gilt, dass gemäß Bundesstrafrecht Prostitution legal ist und gemäß höchstrichterlicher Rechtsprechung Prostituierte in den Genuss der verfassungsmäßigen Wirtschaftsfreiheit kommen: ob sie nun auf der Straße, in der Wohnung oder im Bordell arbeiten. Die Städte und Kantone dürfen lediglich die näheren Umstände der Prostitution regeln – was allerdings genügt, um die Ausübung des Gewerbes stark zu beeinträchtigen, eben mit aufwendigen, schikanösen, komplizierten, kostenpflichtigen Bewilligungsverfahren.

In fast allen neuen Gesetzen werden beispielsweise Registrierungspflichten geregelt. Die Polizei begründet dies immer mit dem Schutz der Frauen. Die Prostituierten hingegen sagen zu Recht, dass sie mit einer solchen Registrierung von keinem einzigen gewalttätigen Freier geschützt werden. Überhaupt werden ja vermutlich mehr Ehefrauen von ihren Ehemännern geschlagen als Prostituierte von ihren Freiern. Es würde dennoch keiner Behörde in den Sinn kommen, die Ehefrauen registrieren zu wollen – um sie zu schützen. Prostituiertenregister sollen die Polizeiarbeit erleichtern, denn fast alle Polizeibehörden gehen ja immer noch davon aus, dass sich das Sexgewerbe im Dunstkreis krimineller Machenschaften bewegt.

Der italienischsprachige Kanton Tessin sagt im Gesetz deutlich, Zweck des Erlasses sei es, die Prostitution einzudämmen. Der Kanton Bern andererseits hat die Pflicht eines Businessplanes eingeführt: EU-Frauen, die angeben, als selbständig erwerbstätige Prostituierte arbeiten zu wollen, bekommen nur dann eine Bewilligung, wenn sie, neben einer ganzen Reihe anderer Dokumente, auch einen Businessplan vorlegen können. Damit wollen die Behörden angeblich sicherstellen, dass keine Scheinselbständigkeit vorliegt. Da die meisten in der Schweiz arbeitenden EU-Prostituierten der deutschen Sprache nicht mächtig sind, sind sie einmal mehr auf Helfer angewiesen, die den Businessplan erstellen. Bordellbetreiberinnen und Betreiber dürfen nur diskret und im Hintergrund behilflich sein – sonst heißt es sofort wieder, sie mischten sich ungebührlich ein und beeinträchtigten den freien Willen der Prostituierten.

Wiederum in anderen Kantonen wird auch der kleinste sexgewerbliche Betrieb

## **Brigitte Hürlimann: Regelung der Prostitution – Situation in der Schweiz**

bewilligungspflichtig, also auch dann, wenn zwei, drei Frauen zusammenarbeiten. Sie müssen einen Geschäftsführer benennen und zahlreiche betriebliche Auflagen erfüllen. Das führt dazu, dass solche kleine, von den Frauen autonom geführte Betriebe verunmöglicht werden – obwohl sie am wenigsten stören, gute Arbeitsbedingungen bieten und Profiteure überflüssig machen. In fast allen Landesteilen der Schweiz wird es übrigens einer Prostituierten verboten, in ihrer Wohnung, die sich in einer Wohnzone befindet, auch noch Freier zu empfangen. Das ist diskriminierend, denn alle anderen Berufstätige, also beispielsweise Lehrer, Buchhalter oder Architekten, dürfen in ihrer Wohnung nebenbei auch noch arbeiten, was eigentlich eine Selbstverständlichkeit ist – eine Selbstverständlichkeit jedoch, die für das legale Gewerbe der Prostitution nicht gilt.

Ebenso stoßend ist es, dass in einigen Landesteilen die EU-Prostituierten eine auch für die Schweiz geltende Krankenkasse abgeschlossen haben müssen, bevor sie sich einem Interview mit den Behörden stellen dürfen. Sie sind also in die Schweiz eingereist, haben erhebliche Kosten auf sich genommen und müssen nach dem Interview mit den Behörden wochen- oder monatelang warten, bis sie wissen, ob sie hier arbeiten dürfen. Keine Frau aus der EU, die sich in diese Kosten gestürzt hat, wird nach einem negativen Bescheid einfach wieder ausreisen. Und keine Frau aus der EU kann es sich leisten, monatelang untätig auf den Entscheid zu warten. Illegaler Berufsausübung wird dadurch Tür und Tor geöffnet, die Frauen werden in den Untergrund gedrängt, wo sie sich gegen Ausnützung und Übergriffe kaum wehren können und wo sie auch für Präventionsbotschaften kaum erreichbar sind.

### **Berührerinnen**

Ein weiterer Schweizer Kanton schreibt in seinem Prostitutionsgesetz, dass jene Frauen, die sexuelle Dienstleistungen für behinderte Menschen anbieten, nicht unter dieses Gesetz fallen. Das ist ein bemerkenswerter Hinweis: Wer sich auf entgeltliche sexuelle Kontakte mit einem nicht behinderten Mann einlässt, ist eine Prostituierte und hat zahlreiche Auflagen zu erfüllen, wer sich auf entgeltliche Sexualität mit einem behinderten Mann einlässt, ist keine Prostituierte und kann ihr Gewerbe behördlich unbehelligt ausüben. So viel zum Thema Widersprüchlichkeit und Stigmatisierung.

### **Selbständigkeit – Unselbständigkeit**

Und um Ihnen noch eine letzte Absurdität aus der Schweiz im Umgang mit Prostitution vorzustellen: Unser höchstes Gericht hat vor wenigen Jahren entschieden, dass zwar zwischen einem Arbeitgeber und einer Prostituierten keine gültigen Verträge entstehen können (in der Schweiz gilt nach wie vor, dass Verträge mit Prostituierten sittenwidrig sind), dass ein Bordellbetreiber aber dennoch Arbeitgeber im Sinne des Ausländerrechts sei, weil er bestimme, welche Prostituierten in seinem Etablissement arbeiten dürfen. Auch wenn die Frauen eine Eintrittsgebühr bezahlen oder bei ihm ein Zimmer mieten und absolut selbstständig und unabhängig mit den Freiern ins Geschäft kommen und der Betreiber an den Einnahmen der Prostituierten nicht beteiligt ist, wird er also ausländerrechtlich neuerdings als Arbeitgeber eingestuft – jedoch nicht zivilrechtlich! Und obwohl also zivilrechtlich kein gültiges Arbeitsverhältnis möglich sein soll, sind in einzelnen Landesteilen der Schweiz Musterarbeitsverträge im Einsatz, die von Fach- und Beratungsstellen formuliert und verteilt werden.

## **Brigitte Hürlimann: Regelung der Prostitution – Situation in der Schweiz**

Und nun stellen Sie sich also folgende Situation vor: Die Behörden in der Schweiz wollen den Straßenstrich so klein wie möglich halten. Also sollten sie doch froh darüber sein, dass ja die meisten Frauen, auch die Frauen aus dem europäischen Ausland, im Salon arbeiten. Wird aber eine EU-Frau, die im Bordell arbeitet, generell als unselbständig eingestuft, so muss sie ein viel komplizierteres Verfahren durchlaufen als jene Kolleginnen, die als selbständig gelten, was nach Auffassung des höchsten Schweizer Gerichts nur noch auf dem Strich möglich sein soll.

Werden die Frauen im Bordell pauschal als unselbständig eingestuft, so gilt bei den neuen EU-Ländern Bulgarien und Rumänien immer noch der Inländervorrang und eine Kontingentierung, da die vereinbarten Übergangsfristen noch nicht abgelaufen sind (im Gegensatz zu allen übrigen EU-Ländern). Die Behörden dürfen Gesuche von Frauen aus Rumänien und Bulgarien also abweisen, ohne sich der Diskriminierung schuldig zu machen. Und das dürfte wohl ausschlaggebend dafür sein, dass man plötzlich überall Scheinselbständigkeit oder Unselbständigkeit zu wittern beginnt – den tatsächlichen Begebenheiten zum Trotz.

Das Bundesamt für Migration empfiehlt sämtlichen Behörden der Schweiz, sich an diese Vorgaben zu halten, sprich: alle ausländischen Frauen, die in einem Bordell arbeiten, als unselbständig einzustufen und nur jene Prostituierten, die auf dem Strich arbeiten, als selbständig anzuerkennen. Gleichzeitig wird in gewissen Regionen für die selbständigen Frauen ein Businessplan verlangt: Und ich frage mich: Wie soll der Businessplan für eine Prostituierte aussehen, die auf der Straße arbeitet?

Der Kanton Zürich nun hält sich nicht an diese Empfehlungen und stuft sämtliche EU-Frauen, die sich im Kanton Zürich prostituieren, als selbständig ein; egal, ob sie in einem Salon oder auf dem Strich arbeiten. Der Kanton Zürich sagt ganz pragmatisch, die Vorgaben des Bundes seien unbefriedigend und kaum umsetzbar. Man wolle verhindern, dass die Frauen die Prostitution illegal ausüben oder vermehrt auf den Straßenstrich ausweichen. Das sind überaus vernünftige Überlegungen, die Zürcher Arbeitsmarktbehörde muss sich jedoch dauernd verteidigen, da es genügend Politikerinnen und Politiker gibt, die finden, man solle sich gefälligst an die Weisungen des Bundes halten – in der Hoffnung natürlich, es würden dann deutlich weniger EU-Frauen in die Schweiz einreisen, um sich hier zu prostituieren.

Milieukenner sprechen von einer kafkaesken Situation in der Schweiz, und das Zürcher Obergericht hat vor einem Jahr einen Zürcher Bordellbetreiber freigesprochen, der sich redlich um Legalität und ums Einholen sämtlicher notwendiger Bewilligungen bemüht hatte – vergebens. Das Gericht begründete den Freispruch unter anderem mit der Rechtsunsicherheit und mit dem Chaos, das in Sachen Bewilligungen für ausländische Prostituierte herrsche. In unserem kleinräumigen Land gilt – ein bisschen überspitzt gesagt – alle paar Quadratmeter ein anderer Umgang mit Prostituierten aus der EU und ein anderes Prostitutionsgesetz. Als einziger roter Faden lässt sich ausmachen, ich wiederhole: Dass fast alles unternommen wird, um dem legalen Sexgewerbe so viele Steine wie nur möglich in den Weg zu legen – und fast nichts, um die Stellung der Prostituierten zu verbessern, seien es nun inländische oder ausländische.